



Verband Privater Rundfunkanbieter Baden-Württemberg e.V.

VPRA, Königstraße 26, 70173 Stuttgart

Satzung

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 24. Mai 1995,
geändert in den Mitgliederversammlungen vom 3. Mai 1996, am 31. Juli 2013 und zuletzt
am 29. September 2020

Eingetragen unter VR 5701 im Vereinsregister Stuttgart
Tag der letzten Eintragung: 3.3.2021

§ 1 Name, Sitz, Vereinsgebiet und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verband Privater Rundfunkanbieter Baden-Württemberg e.V." (VPRA). Er ist in das Vereinsregister Stuttgart eingetragen.
- (2) Verbandsgebiet ist das Land Baden-Württemberg.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (4) Das Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verband kann die Mitgliedschaft in überregionalen Rundfunkverbänden beantragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband vertritt die gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen und medienpolitischen Interessen seiner Mitglieder in Baden-Württemberg. Hierzu zählen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beratung und Information der Mitglieder in allen Angelegenheiten der Rundfunkveranstaltung und des Rundfunkbetriebes.
 - b. Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber allen Organen der Legislative und Exekutive auf Landesebene, der Landesanstalt für Kommunikation sowie sonstigen Institutionen und Verbänden im Rundfunkbereich.
 - c. Abschluß von Gesamtverträgen mit den Verwertungsgesellschaften, dem Deutschen Wetterdienst und ähnlichen Organisationen. Darüber hinaus kann er Verträge mit Inhabern von Rechten abschließen, die Fragen der Rundfunkveranstaltung berühren. Diese Befugnis kann, soweit erforderlich, durch den Vorstand auf eine überregionale Organisation übertragen werden.
 - d. Organisation des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern.
- (2) Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Rundfunkunternehmen, insbesondere lizenzierte Rundfunkveranstalter/-betreiber sein, sowie Unternehmen, die für Rundfunkveranstalter/-betreiber Programme erstellen.

- (3) ¹Rundfunkunternehmen, die nicht unter Ziff. 2 fallen sowie Gesellschafter der in Ziff. 2 genannten Unternehmen können als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden; ihre Vertreter können nicht in die Organe des Verbandes gewählt werden. ²Vertreter von Mitgliedsunternehmen oder außerordentlichen Mitgliedsunternehmen können zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. ³Dies erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung. ⁴Der Ehrenvorsitzende ist nicht Vorstand im Sinne des § 8 Absatz (1) Satz 1 der Satzung.
- (4) Außerordentliche Mitglieder im Sinne von Ziff. 3 können auch Unternehmen sein, die Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen für die elektronischen Medien anbieten.
- (5) Die Mitglieder müssen ihren Sitz in Baden-Württemberg haben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verband zu richten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Schutz und Wahrung seiner berechtigten Berufsinteressen. Es kann den Rat und die Unterstützung der Verbandsorgane in Anspruch nehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, den Schlichtungsausschuß anzurufen (§ 11).
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Verfolgung seiner Zwecke zu unterstützen; sie sind gehalten, den Verband über alle für ihn wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Sie sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Berufsstandes und des Verbandes zu wahren sowie die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse des Verbandes und seiner Organe als bindend anzuerkennen und einzuhalten.
- (3) Zu den Verbandsämtern sollen in der Regel Personen gewählt werden, die einen Rundfunkveranstalter/-betreiber als Geschäftsführer vertreten oder von dem Unternehmen schriftlich als Vertreter benannt worden sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 5 Verbandsbeiträge

- (1) Für jedes Verbandsjahr werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Beiträge werden zu Beginn eines Kalenderjahres erhoben.
- (3) In besonderen Fällen können von der Mitgliederversammlung Beiträge und Umlagen für außerordentliche Aufwendungen beschlossen werden. In dringenden Fällen kann dies nach Abstimmung im Vorstand auch in einem schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen werden.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. Der Vorstand (§ 8)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung des Verbandes findet möglichst in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Ein solcher Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Geschäftsstelle zu richten.
- (2) Zur Jahreshauptversammlung und zu den weiteren Mitgliederversammlungen wird schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Absendung, unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Bei den weiteren Mitgliederversammlungen kann aus wichtigem Grund die Frist verkürzt werden; soll in einer Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beschlossen werden, kann die Einladungsfrist nicht verkürzt werden.
- (3) Jedes Mitgliedsunternehmen hat eine Stimme. Die Unternehmen üben ihre Mitgliedschaft durch die zur Vertretung berechtigten Personen aus. Die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsunternehmen können zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in einer Mitgliederversammlung einen Bevollmächtigten ihres eigenen Unternehmens entsenden oder sich durch den gesetzlichen Vertreter eines anderen Mitgliedsunternehmens vertreten lassen.

Mit Zustimmung des Vorsitzenden können Nichtmitglieder als Gäste zu einer Mitgliederversammlung zugelassen werden.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Wahl eines Rechnungsprüfers und eines Stellvertreters, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
 - c) Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
 - d) Genehmigung des Etatvoranschlags und Festsetzung der Verbandsbeiträge,

- e) Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts des Rechnungsprüfers sowie Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes,
 - h) Beschlußfassung über die Erhebung von Sonderbeiträgen.
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes nach § 3 Absatz (3) Satz 2 bis 4 der Satzung.
- (6) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) bis zu fünf Vorstandsmitgliedern,
 - c) dem Geschäftsführer kraft Amtes ohne Stimmrecht,
 - d) bis zu zwei vom Vorstand kooptierten Mitgliedern ohne Stimmrecht.
- (2) Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) ¹Die Vorstandsmitglieder wählen in einer konstituierenden Vorstandssitzung, die zeitnah zu der Mitgliederversammlung stattfinden soll, in der die Verbandsorgane gewählt werden, aus ihrer Mitte einen oder zwei Stellvertreter, die die Funktion des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ausüben. ²Neben dem Vorsitzenden vertreten diese Personen jeweils allein den Verband gerichtlich und außergerichtlich. ³Im Innenverhältnis gilt, dass diese Stellvertreter nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden den Verband vertreten sollen. ⁴Der Geschäftsführer ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, darüber hinaus gelten die in § 9 Absatz 2 der Satzung niedergelegten Bestimmungen.
- (4) Der Vorstand leitet den Verband. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die ihm durch Satzung, durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch Gesetz zugewiesen sind, wie
- Erstattung des Geschäftsberichts an die ordentliche Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung des Etats,
 - Anstellung des Geschäftsführers.

- (5) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes rechtzeitig, innerhalb einer Frist von sieben Tagen, gerechnet vom Tage der Absendung an, geladen sind und mindestens drei von ihnen erschienen sind.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtsperiode aus, so erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht durch Satzung, durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder durch zwingendes Gesetz anderen übertragen worden sind. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand durch Beschluß bestellt.
- (2) ¹Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich. ²Er ist als Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB bevollmächtigt, im Rahmen der laufenden von ihm bearbeiteten Angelegenheiten den Verband Dritten gegenüber zu vertreten.

³Im Innenverhältnis gilt folgendes:

Der Bereich der Erledigung der laufenden von ihm zu bearbeiteten Angelegenheiten nach § 9 Absatz (2) Satz 2 der Satzung umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Konteneröffnungen (Kontokorrent, Depot, Sicherung von ATZ-Entgelten etc.)
- Erteilung von Zahlungsvollmachten oder
- Beantragung von Kreditkarten
- Beantragung von Krediten nach Maßgabe der Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
- Anmietung von Geschäftsräumlichkeiten

- (3) ¹Es wird eine Geschäftsstelle unterhalten, die vom Geschäftsführer geleitet wird.
²Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern erfolgt durch den Geschäftsführer.

§ 10 Fachausschüsse

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der Verbandsführung können Fachausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Fachausschüsse werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Als Vorsitzende der Fachausschüsse sind nur diejenigen Personen wählbar, die nach § 4 Ziff. 3 der Satzung ordentliche Verbandsmitglieder vertreten.

§ 11 Schlichtungsausschuß

- (1) Der Schlichtungsausschuß dient der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedsunternehmen. Er besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder können auch Personen sein, die kein Mitgliedsunternehmen vertreten.
- (2) Den Vorsitz des Schlichtungsausschusses führt der Vorsitzende des Verbandes, im Falle seiner Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Im Falle einer Befangenheit kann sich jedes Mitglied des Schlichtungsausschusses durch einen Stellvertreter ersetzen lassen.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Verbandsmitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) bei Fortfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft (§ 3),
 - c) durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen; er kann nur erfolgen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Bei Fortfall der Voraussetzung der Mitgliedschaft gemäß § 3 sind die Beiträge bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.
- (4) Der Ausschluß kann vom Vorstand wegen Störung des Verbandsfriedens, wegen Verstoßes gegen die Satzung und die Interessen des Verbandes sowie wegen eines Beitragsrückstandes von länger als einem halben Jahr nach erfolgloser zweimaliger Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochen werden.
- (5) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verband.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluß des Verbandes ist durch den Rechnungsprüfer nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und mit dem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen.
- (2) Die Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (§ 7 Abs. 5 b).

§ 14 Auflösung des Verbandes

Für den Beschluß zur Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer mit vierzehn Tagen Frist einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Im Fall der Auflösung des Verbandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Liquidator und legt die Verwendung des Verbandsvermögens fest.